

DOB
20-Kämmerei und Steueramt
In Absprache mit Amt/EB:
30-Rechtsamt

Koblenz, 28.09.2012
Tel.: 0261 129 2051

Antwort zu Anfrage

Nr. AF/0107/2012

Beratung im **Stadtrat** am **27.09.2012**, TOP 58 öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der FDP-Fraktion zur Einführung der Übernachtungssteuer

Frage

Wie wird die Verwaltung aufgrund dieses Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vorgehen?

Antwort:

In seinen Urteilen vom 11. Juli 2012 in den Normenkontrollverfahren betreffend die Satzungen über die Erhebung einer Kultur- und Tourismusförderabgabe für Übernachtungen der Stadt Trier bzw. über eine Kulturförderabgabe für Übernachtungen der Stadt Bingen hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) diese wegen der dort auch vorgesehenen Besteuerung des Aufwands für eine entgeltliche Übernachtung, die der Einkommenserzielung zuzuordnen ist, für unwirksam erklärt. Lediglich der Aufwand für derart veranlasste Übernachtungen unterfalle keiner Aufwandsteuer i.S. des Artikels 105 Abs. 2 a GG (Grundgesetz). Für die anderen Fälle hat das BVerwG ausdrücklich die Zulässigkeit der Steuer festgestellt.

Die schriftlichen Urteilsbegründungen des BVerwG liegen seit dem 5. September 2012 vor. Insoweit überrascht es, dass der Stadtrat in Worms bereits am 05.09.2012 eine Entscheidung zur Aufhebung der dortigen Satzung getroffen hat, ohne die schriftliche Urteilsbegründung und sich daraus ergebende mögliche bundesrechtskonforme Satzungsregelungen zu kennen.

Das weitere Vorgehen der Stadt Koblenz ist der Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der BIZ-Fraktion (AT/0073/2012) zu entnehmen.

Die Verwaltung beabsichtigt, dem Stadtrat einen geänderten Satzungstext für die November-Ratssitzung vorzulegen, wonach lediglich privat veranlasste Übernachtungen erfasst werden sollen, damit nach entsprechender Beschlussfassung die Satzung wie angekündigt am 01.01.2013 in Kraft treten kann.

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister